

Veräußerungsanzeige

Hiermit melde ich den Verkauf meines Fahrzeuges:

amtliches Kennzeichen

Hersteller

FZ-Ident-Nummer

Verkäuferin/Verkäufer

Vorname

Name

Anschrift

Käuferin/Käufer

Vorname

Name

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift der Verkäuferin/des Verkäufers

Die Käuferin/Der Käufer bestätigt, dass bei der Übergabe des o. g. Fahrzeuges

am	um	Uhr
----	----	-----

die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) und Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ausgehändigt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der/Käuferin/des Käufers

Sie verkaufen Ihr Fahrzeug?



Dann beachten Sie bitte:

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen die/der Erwerbende eines Fahrzeuges ihrer/seiner Pflicht zur Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.

Folge: Die Verkäuferin/Der Verkäufer zahlt weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell auch die Versicherungsbeiträge.

Das muss nicht sein. Sie können sich als Verkäuferin/Verkäufer dagegen schützen, indem Sie

1. dieses Informationsblatt lesen und
2. die Rückseite ausfüllen und unterschreiben (auch die/der Kaufende) und
3. die ausgefüllte Rückseite an den Kfz-Zulassungsbehörde senden.
4. Melden Sie auch Ihrer Versicherungsgesellschaft den Verkauf Ihres Fahrzeuges.

Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung (Abmeldung) des Fahrzeuges vor der Übergabe an die Fahrzeugkäuferin/den Fahrzeugkäufer. Dazu benötigen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Kennzeichenschilder. Die Gebühr für die vorübergehende Stilllegung beträgt zurzeit für VER-Kennzeichen 5,90 €.

Bitte füllen Sie die Rückseite selbst vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie Name und Anschrift der Käuferin/des Käufers anhand ihres/seines Ausweises. Es werden viele Fahrzeuge unter falschem Namen und Scheinanschriften gekauft.

Solche Betrügereien kommen oftmals auf Automärkten vor. Besonders häufig treten Betrugsfälle bei Fahrzeugen mit einem Wert bis zu 3.000,00 € auf. Auch wenn Sie froh sind, dass Sie Ihr Fahrzeug „los sind“, kann die Freude über den geglückten Verkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell die Versicherungsbeiträge zahlen müssen.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung „der Käufer verpflichtet sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb von 3 Tagen ...“ nutzt Ihnen fast gar nichts, wenn sich die/der Kaufende nicht daran hält. Sie können die Käuferin/den Käufer dann auf privatrechtlichem Wege verklagen, dürfen aber weiterhin Steuern und eventuell Versicherung bezahlen.

Probleme gibt es auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wenn die Käuferin/der Käufer das Fahrzeug im Ausland anmeldet, gibt es von der ausländischen Zulassungsstelle in der Regel keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist sehr schwierig und sehr zeitaufwendig.

Deshalb: Fahrzeuge vor dem Verkauf außer Betrieb setzen!